

von einer systematischen Fischzucht ganz zu schweigen. Der Fisch ist der billigste Eiweißträger. In diesen Dingen stehen wir erst ganz am Anfang von großen Entwicklungsmöglichkeiten. 4. In großzügiger Weise ist die Entwicklungshilfe zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, zur Anlage von Schutzwaldungen gegen Flugsandgefahr einzusetzen. Es geht dabei aber nicht nur darum, die nötigen Anlagen zu errichten, es muß auch für eine sachgemäße Instandhaltung gesorgt werden. Hierzu ist die Heranbildung von Fachleuten unerlässlich. 5. In Trockengebieten ist eine künstliche Berieselung von Flugzeugen aus zu organisieren. Die Bekämpfung von Schädlingen kann auf die gleiche Weise erfolgen. Auch das hängt in hohem Grad von dem technischen Verständnis und der Ausbildung einer technischen Elite in den Entwicklungsländern ab.

Es wäre kleinnützig und verzagt, ja sogar unbegründet, daran zu zweifeln, daß sich der Wettlauf zwischen dem Bevölkerungswachstum und der Steigerung der Existenzmittel im Weg der Entwicklungshilfe gewinnen läßt. Eine Weltbevölkerung von ca. 5—6 Milliarden kann ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden, wenn die Erträge gleichmäßig verteilt werden. Alle Ängste und pessimistischen Voraussagen, die Welt gehe einer „Überbevölkerung“ entgegen, sind völlig abwegig. Dem Menschen ist vom Schöpfer die Vernunft verliehen, damit er befähigt sei, sich die Kräfte der Natur zu seinem Gedeihen untertan zu machen und nicht in künstlicher Weise, durch Verhinderung der Empfängnis, dem Schöpfungswillen Gottes entgegenzuwirken.

Die deutsche Strafrechtsreform *

LUDWIG MARTIN

Im Besonderen Teil des Entwurfs werden die Verhaltensweisen beschrieben, die unter Strafe gestellt sein sollen (gesetzliche Tatbestände), und zugleich die Strafraumen festgesetzt, innerhalb deren der Richter das verbotene Verhalten im Einzelfall zu ahnden hat. Es handelt sich im wesentlichen um die gleichen Sachgebiete, die das geltende Strafgesetzbuch regelt; jedoch ist ihre Rangordnung geändert, und auch inhaltlich sind teilweise erhebliche Abweichungen vom bisherigen Recht vorgesehen, sowohl in der Ausgestaltung der einzelnen Straftatbestände als auch in Art und Höhe der Strafdrohungen. Der Entwurf schlägt aber auch völlig neue Tatbestände vor, deren Fehlen schon lange vermißt wurde oder deren Notwendigkeit sich aus der sozialen und technischen Entwicklung der jüngsten Zeit ergab.

* Vgl. diese Zschr. 168 (1961) 263.

Andererseits verzichtet er auf einzelne Tatbestände des geltenden Rechts, die er wegen des Wandels der gesellschaftlichen Anschauungen oder Zustände oder aus anderen Gründen für entbehrlich hält.

A. STRAFTATEN GEGEN DIE PERSON

Im künftigen Strafrecht soll der Schutz der *Einzelperson* an erster Stelle stehen.

1. In diesem Bereich gilt — wie schon bisher — das *Leben* als das höchste Rechtsgut. Der Abwehr von Angriffen auf dieses Rechtsgut dienen die §§ 134 bis 139 E.

a) Grundtatbestand ist der *Totschlag*, der mit Zuchthaus von 5 bis 20 Jahren, beim Vorliegen (wesentlich) schuld mindernder Umstände mit Gefängnis von 1 bis 10 Jahren bedroht wird (§ 134).

b) Wer aus Mordlust, zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier, in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, oder mit Überlegung tötet, soll wegen *Mordes* mit lebenslangem Zuchthaus bestraft werden (§ 135).

c) Eine Privilegierung der *Kindestötung* sieht der aus dem geltenden Strafgesetzbuch übernommene Tatbestand des § 136 E vor. Darnach wird eine Mutter, die ihr *uneheliches* Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, (nur) mit Gefängnis bestraft. Begründet wird diese Privilegierung mit der seelischen Zwangslage, in der sich die uneheliche Mutter infolge der ihr drohenden familiären und gesellschaftlichen Ächtung befinde (S 258 E). Dazu ist folgendes zu bemerken:

Niemand bestreitet, daß eine besondere Zwangslage der unehelich Gebärenden eine mildere Beurteilung der Tat rechtfertigt. Bedenken können aber dagegen angemeldet werden, daß der Entwurf diese Zwangslage trotz des Wandels in der Bewertung der unehelichen Mutterschaft als *in jedem Fall* vorhanden voraussetzt und die Kindestötung durch die uneheliche Mutter *schlechthin* von der Zuchthausstrafe ausnimmt. Das hat zur Folge, daß auch *die* uneheliche Mutter nur mit Gefängnis bestraft werden kann, die ihr Kind aus krasser Ichsucht oder aus einem anderen besonders verwerflichen Beweggrund tötet. *Sie* zu begünstigen, widerspricht aber der Pflicht der Gemeinschaft zum nachdrücklichen Schutz des Lebens auch des unehelichen Kindes und dem Gebot der Gerechtigkeit; letzteres deshalb, weil die eheliche Mutter bei gleicher Tat mit (lebenslangem oder zeitigem) Zuchthaus bestraft wird (§§ 134, 135).

d) Die Tötung *auf Verlangen* soll künftig mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden (nach § 216 StGB beträgt die Mindeststrafe im Regelfall 3 Jahre Gefängnis). Bei diesem Tatbestand ist vor allem an die auf Verlangen geleistete lebenverkürzende Sterbehilfe („aktive Euthanasie“) und an die verlangte „Mitnahme eines anderen in den Tod“ bei geplanter Selbsttötung gedacht (S 259 E).

2. Unter einem besonderen Titel „Straftaten gegen das *werdende* Leben“ stellt der Entwurf die *Abtreibung*, das gewerbsmäßige Verschaffen von Abtreibungsmitteln, die öffentliche Werbung für Abtreibungsmittel und das öffentliche Anbieten zur Abtreibung unter Strafe (§§ 140—145). Er sieht folgende Änderungen gegenüber dem geltenden Recht (§§ 218 ff. StGB) vor:

a) Bisher war das Abtreibungsverbot den „Straftaten wider das Leben“ — hinter der Kindestötung (vgl. oben 1c, § 217 StGB) — eingeordnet. Durch die Neuregelung soll nach der Begründung des Entwurfs (S 261) dem Wertunterschied zwischen dem in das Leben eingetretenen Menschen, gegen den sich die Tötungsdelikte richten, und dem erst keimenden Leben, das Gegenstand der Abtreibung ist, Rechnung getragen werden.

b) Die Strafdrohung für die *Eigenabtreibung* (der werdenden Mutter) wird von Gefängnis bis zu 5 Jahren — für besonders schwere Fälle sieht § 218 Abs 1 StGB sogar Zuchthaus vor — auf Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Strafhaft bis zu 6 Monaten herabgesetzt.

c) Die Regelstrafe für den *Fremdabtreiber* ist nicht mehr Zuchthaus (bis zu 15 Jahren) — Gefängnis soll nach § 218 Abs. 2 StGB nur in minder schweren Fällen ausgesprochen werden —, sondern Gefängnis bis zu 5 Jahren, was zugleich bedeutet, daß die Fremdabtreibung künftig nicht mehr Verbrechen, sondern Vergehen ist. Zuchthaus (bis zu 10 Jahren) wird nur noch dem Abtreiber angedroht, der gewerbsmäßig oder ohne Einwilligung der Schwangeren handelt oder der durch unsachgemäße Vornahme des Eingriffs leichtfertig den Tod oder eine schwere Körper- oder Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht; auch hier tritt aber in minder schweren Fällen Gefängnis an die Stelle von Zuchthaus.

Nach der Entwurfsbegründung ist die Milderung der Strafdrohungen nicht als Abwertung des ungeborenen Lebens zu verstehen; vielmehr sollen nur überhöhte Strafraumen beseitigt werden, „die den Rechtsanschauungen der Allgemeinheit widersprechen“ und daher „in der Praxis durchweg wirkungslos bleiben“ (S 262). Tatsächlich verhängen die Gerichte unter dem geltenden strengeren Recht, soweit ersichtlich, Zuchthaus für die Eigenabtreibung nie und für die Fremdabtreibung nur bei erschwerenden Umständen, z. B. bei gewerbsmäßigem Handeln des Abtreibers. Gleichwohl befremdet es, daß die Abtreibung als Vernichtung menschlichen Lebens grundsätzlich nicht mit höherer Strafe bedroht sein soll als einfache Vermögensdelikte (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug), ja sogar mit milderer Strafe als erschwerte Formen dieser Delikte (z. B. ein Einsteigdiebstahl bei selbst geringwertiger Beute); ferner, daß die milden Strafraumen es dem Richter künftig ermöglichen, sogar bei der schweren, insbesondere der gewerbsmäßigen Abtreibung (§ 141 E) die Strafe zur Bewährung auszusetzen und in allen Fällen der „einfachen“ Abtreibung, die nur mit Gefängnis oder Strafhaft bis zu 3 Monaten geahndet werden, an Stelle der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszusprechen (§ 53 E). Andererseits ist anzuerkennen, daß es der Entwurf im Gegensatz zu früheren Entwürfen (1925, 1927, 1930) ablehnt,

den Richter zu ermächtigen, in „besonders leichten Fällen“ von Strafe überhaupt abzusehen, und daß er die Bestrebungen nach Straffreierklärung der Abtreibung aus Gründen der sog. ethischen, eugenischen und sozialen Indikation zurückweist (§ 262 E).

3. Der Titel „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ (§§ 146 bis 156 E) umfaßt die Tatbestände der Körperverletzungen verschiedener Schwere (§§ 146—149, 151 E), der Mißhandlung Wehrloser oder Abhängiger (§ 154 E), der Überanstrengung arbeitender Kinder, Jugendlicher oder Schwangerer (§ 155, neu) und des Raufhandels (§ 156 E). Auf eine gesetzliche Regelung des stark umstrittenen *Züchtigungsrechts* der Lehrer verzichtet der Entwurf bewußt. In der Begründung (§ 265) wird dazu gesagt, daß ein *bestehendes* Züchtigungsrecht die Rechtswidrigkeit der in seiner Ausübung begangenen Tat und damit die Bestrafung des Täters wegen Körperverletzung (oder Beleidigung) nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ausschließe, daß aber die Frage, *wem* ein Züchtigungsrecht zustehe und welchen *Inhalt* (Umfang) es habe — abgesehen von den Fällen einer Einwilligung des Erziehungsberechtigten¹ oder einer Notwehrlage des Lehrers — nicht vom Strafgesetzbuch zu beantworten sei.

4. Der Titel „Ärztliche Eingriffe und Heilbehandlung“ (§§ 157—162 E) regelt die Fragen der Straflosigkeit oder Strafbarkeit einmal der ärztlichen „Unterbrechung der Schwangerschaft“, zum anderen von Eingriffen, die zum Zweck der Heilung vorgenommen werden. Er ist der Versuch einer gesetzlichen Fassung von Grundsätzen, die die Rechtssprechung seit langem erarbeitet hat; er verdient besondere Aufmerksamkeit.

a) Schwangerschaftsunterbrechung wegen *Gefährdung der Schwangeren* (sog. medizinische Indikation, §§ 157—159 E).

aa) § 157 E erklärt die „Abtötung einer Leibesfrucht“² und die „Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes“ (sog. Perforation) durch einen *Arzt* für straflos, wenn „nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde *nur*“³ durch den Eingriff die Gefahr des Todes oder eines unzumutbaren schweren Gesundheitsschadens von der Frau abgewendet werden kann“.

bb) Straffrei bleibt auch der Arzt, der *irrigerweise* eine solche Gefährdung der Schwangeren oder Gebärenden annimmt. Ist ihm jedoch der Irrtum vorzuwerfen, weil er es bei der Prüfung und Abwägung der tatsächlichen Umstände an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließ, so wird er wegen „ärztlich unbegründeter Unterbrechung der Schwangerschaft“ mit Gefängnis (bis zu 3 Jahren) oder mit Strafhaft⁴ bestraft (§ 158 E).

¹ Daß den „Erziehungsberechtigten“, d. h. jedenfalls den Eltern, ein Züchtigungsrecht zusteht, scheint der Entwurf nicht in Zweifel ziehen zu wollen.

² Sachgerechter wäre es, von der „Tötung“ eines Kindes im Mutterleib oder einer Leibesfrucht zu sprechen.

³ Unterstreichung des Verfassers.

⁴ also der gleichen Strafe, die für die Eigenabtreibung der Schwangeren angedroht wird (§ 157 E).

cc) Auch wenn die Schwangerschaftsunterbrechung oder Perforation ärztlich indiziert ist (§ 157 E) oder der Arzt dies in unverschuldetem Irrtum annimmt (§ 158 E), macht sich der Arzt strafbar⁵, falls er den Eingriff *ohne Einwilligung* der Frau oder ohne vorherige Bestätigung ihrer gesundheitlichen Gefährdung durch eine ärztliche *Gutachterstelle* vornimmt (§ 159 E).

Allerdings entfällt auch hier unter gewissen Voraussetzungen die Strafbarkeit: Im Falle der Nichteinholung der Einwilligung der Schwangeren dann, „wenn damit zu rechnen ist, daß die Frau die Einwilligung erteilen würde, diese aber nur bei einem Aufschub des Eingriffs eingeholt werden könnte, der die Frau in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringen würde“; im Fall der Nichteinholung der Bestätigung der ärztlichen Gutachterstelle dann, wenn der mit der Einholung verbundene Zeitaufschub die Schwangere der bezeichneten Lebens- oder Leibesgefahr aussetzte. Gleiches gilt, wenn der Arzt die genannten Voraussetzungen irrigerweise annimmt, es sei denn, daß der Irrtum vorwerfbar ist; in diesem Fall bleibt der Arzt (mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Strafhaft) strafbar.

Wie in der Entwurfsbegründung (S 275) dazu ausgeführt wird, will der Gesetzgeber — unbeschadet der unterschiedlichen religiösen und sittlichen Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung aus ärztlichen Gründen — der überwiegenden Rechtsüberzeugung in Deutschland Rechnung tragen, daß der Staat die Schwangere nicht durch Androhung von Strafe zwingen dürfe, ein Kind auszutragen, wenn damit die Gefahr des Todes oder eines unzumutbaren schweren Gesundheitsschadens für die Schwangere verbunden ist. Der Entwurf knüpft damit an die gesetzliche Regelung des Dritten Reichs⁶, aber auch an die Rechtssprechung des früheren Reichsgerichts und des jetzigen Bundesgerichtshofs an, derzufolge die ärztlich „gebotene“ Schwangerschaftsunterbrechung unter dem Gesichtspunkt des übergesetzlichen Notstands erlaubt ist.

Die §§ 157 bis 159 E zeichnen sich durch eine erschöpfende Erfassung aller Fallmöglichkeiten, aber auch durch schwere Verständlichkeit aus. Erst durch ihre zusammenhängende Betrachtung gewinnt man Klarheit darüber, daß der „abtreibende“ Arzt (nur) unter drei Voraussetzungen straflos bleibt: Die Schwangere muß sich in einem gesundheitlichen Notstand befinden, sie muß in die Tötung des Kindes einwilligen, und die ärztliche Gutachterstelle muß die „Indikationslage“ bestätigen. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Arzt strafbar, es sei denn, er handle in entschuldbarem Irrtum über ihr Vorliegen oder ihre ausnahmsweise Entbehrlichkeit. Die Strafsanktion ist verschieden: Wegen *Abtreibung* (§§ 140, 141 E) — im Fall der Perforation wegen *Totschlags* (§ 134 E) — wird der Arzt nur bestraft,

⁵ mit Gefängnis in verschiedener Höhe oder mit Strafhaft.

⁶ § 14 des Erbgesundheitsgesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 773) und Art. 2 bis 5 der Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 (RGBl I S. 1035).

wenn die Schwangere *nicht* gefährdet ist und der Arzt das *weiß*. Weiß er es *nicht*, weil er sich, sei es auch noch so schuldhaft, über den Zustand der Schwangeren irrt, oder nimmt er den „Eingriff“ ohne Einwilligung der Schwangeren oder ohne Bestätigung seiner Notwendigkeit durch die Gutachterstelle vor, so wird er (nur) wegen „ärztlich unbegründeter Unterbrechung der Schwangerschaft“ oder wegen „eigenmächtiger Unterbrechung der Schwangerschaft“ bestraft.

Diese Regelung bringt gegenüber dem geltenden Recht insofern eine Verschärfung, als gegenwärtig der Arzt, der schuldhaft über das Vorhandensein einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr bei der Schwangeren irrt, überhaupt nicht bestraft werden kann (vgl. BGH NJW 1951, 412 Nr. 26, vgl. allerdings auch BGHSt 3,7), während er sich künftig nach § 158 E verantworten soll. Dagegen begünstigt sie den Arzt, der ohne Einwilligung oder gar gegen den ausdrücklichen Willen der Schwangeren handelt; er wurde bisher — auch bei einer Notstandslage der Schwangeren — wegen Abtreibung oder (im Fall der Perforation) wegen Totschlags bestraft, während er künftig nur wegen Mißachtung der „Freiheit der Frau zu eigener Entscheidung über ihr Schicksal“ zur Rechenschaft gezogen werden soll (§ 276, 277 E), und auch das nur auf den Antrag der Frau (§ 159 Abs. 5 E).

Man wird voraussetzen dürfen, daß die erörterte Privilegierung nur *dem* Arzt zugute kommen soll, der die Absicht verfolgt, Leben oder Gesundheit der Schwangeren zu retten, nicht dem Arzt, der der Schwangeren aus anderem Beweggrund „hilft“, mag sich später auch herausstellen, daß ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdet waren (vgl. BGHSt 2, 111 für das geltende Recht). Die Privilegierung gilt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nur für Ärzte; *Nichtärzte* können auch beim Vorliegen eines gesundheitlichen Notstands der Schwangeren keine Straffreiheit nach § 157 E erlangen (vgl. BGHSt 2, 242 für das geltende Recht). Ob und wieweit ihnen im Rahmen der allgemeinen Notstandsgrundsätze (§§ 39, 40 E) Straffreiheit zuteil werden kann, wird die Rechtsprechung zu klären haben.

Die Fassung des § 157 E, die Abtötung einer Leibesfrucht oder die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes sei „nicht... strafbar“, läßt offen, welcher Art der Straflosigkeitgrund ist. Sie scheint damit denen entgegenzukommen, die aus Gewissensgründen die ärztlich indizierte Tötung der Leibesfrucht oder des Kindes zwar als *entschuldbar*, nicht aber als *gerechtfertigt* (rechtmäßig) ansehen. So ist sie aber vom Entwurf nicht gedacht; es soll vielmehr nur unentschieden bleiben, ob der eine medizinisch angezeigte Frucht- oder Kindestötung durchführende Arzt — wie es die Ärzteschaft auslegt — schon nicht tatbestandsmäßig handelt (§§ 140, 134 E) oder ob ihm „nur“ ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht (§ 274, 276 E).

Die Frage, ob die Gefährdung der Schwangeren die Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des ärztlichen Eingriffs ausschließt oder aber den an sich verbotenen Eingriff nur entschuldigt, ist nicht nur akademischer Natur. Tritt der Gesetzgeber der ersten Auffassung bei, so läuft

der Arzt, der — gemäß der katholischen Sittenlehre — die *gezielte* Tötung der Leibesfrucht oder des Kindes ablehnt, Gefahr, sich dem Vorwurf der unbegründeten Verweigerung ärztlicher Hilfe auszusetzen.

b) Nach § 160 des Kommissionsentwurfs sollte auch die Unterbrechung einer „aufgezwungenen Schwangerschaft“ (sog. ethische Indikation) straflos sein. Als aufgezwungen in diesem Sinne sollte eine Schwangerschaft dann gelten, wenn die Frau Opfer einer Notzucht, einer schweren Schändung oder einer unfreiwilligen heterologen Insemination (vgl. nachstehend B 2f. bb) wurde und „dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht“.

Durch Kabinettsbeschluß vom 8. September 1960 wurde diese Bestimmung ersatzlos gestrichen, die ethische Indikation, deren sittliche und rechtliche Problematik besonders schwierig ist, also abgelehnt.

c) *Heilbehandlung und eigenmächtige Heilbehandlung*

Nach § 161 E sind „Eingriffe und andere Behandlungen, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zu dem Zweck erforderlich sind und vorgenommen werden, Krankheiten oder Leiden zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern“, *nicht* als *Körperverletzungen* strafbar. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Behandlung von einem Arzt oder einem Nichtarzt (Heilpraktiker oder Laien) vorgenommen wird, ob der Kranke eingewilligt hat oder nicht und ob die Behandlung erfolgreich ist oder nicht. Wer die Heilbehandlung jedoch *ohne Einwilligung* des Kranken vornimmt, ist nach § 162 E wegen „eigenmächtiger Heilbehandlung“ strafbar, es sei denn, daß die Einwilligung nicht ohne lebensgefährdenden Aufschub der Behandlung eingeholt werden könnte und damit zu rechnen ist, daß der Kranke, könnte er rechtzeitig befragt werden, die Einwilligung erteilen würde.

Diese gesetzliche Regelung soll verhindern, daß die medizinisch angezeigte und kunstgerecht durchgeführte Heilbehandlung (Operation usw.) den Arzt nur wegen des Fehlens der Einwilligung des Kranken der Bestrafung wegen *Körperverletzung* aussetzt. So ist es nach dem geltenden Recht, wobei zu beachten ist, daß nach der Rechtsprechung eine *wirksame* Einwilligung in die Heilbehandlung nur vorliegt, wenn sie der Patient in voller Kenntnis der Notwendigkeit und der Gefahren der Behandlung erklärt. Das setzt eine umfassende Aufklärung des Kranken über die Art und Schwere seines Leidens voraus, die von ärztlicher Seite vor allem bei zweifelhaften Heilungsaussichten (Krebs u. a. m.) abgelehnt wird.

5. Der (5.) Titel „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ faßt die Strafvorschriften gegen Freiheitsberaubung, erpresserischen Kindesraub, Verschleppung, politische Verdächtigung, Bedrohung, Nötigung und Hausfriedensbruch (§§ 163 bis 172 E), der (6.) Titel „Beleidigung“ die Strafvorschriften gegen üble Nachrede, Verleumdung, Kundgabe von Mißachtung (Formalbeleidigung), Beleidigung von Persönlichkeiten des politischen Lebens und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§§ 173 bis 181 E)

zusammen. Die Straftatbestände sind im wesentlichen denen des geltenden Rechts nachgebildet und bedürfen vom weltanschaulichen Standpunkt her keiner näheren Erörterung. Hervorgehoben sei nur, daß § 176 E — wie § 187a StGB — den erhöhten Schutz gegen öffentliche Beleidigungen auf Persönlichkeiten des *politischen* Lebens beschränkt. Das ist nicht unbedenklich. Man kann die Ansicht vertreten, daß, wenn schon die zu öffentlichem Wirken berufenen und deshalb der Kritik besonders ausgesetzten Personen verstärkt gegen üble Nachreden geschützt werden sollen, dieser Schutz *allen* im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten, nicht nur den Politikern (größten und kleinsten Formats) zugute kommen soll.

6. Großenteils ohne Vorbild im geltenden Recht sind die Strafvorschriften des 7. Titels gegen die „Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs“ (§§ 182 bis 186 E). Ihre Dringlichkeit wird jedem klar, der sich einerseits die Breiten- und Tiefenwirkung der modernen Nachrichtenmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und die technische Vervollständigung allgemein zugänglicher Aufnahmegeräte (Kleinstkameras, Abhörgeräte, Tonträger), andererseits die zunehmende Sucht der Massen nach sensationellen und peinlichen Berichten aus der Intimsphäre anderer vor Augen hält.

a) § 182 E (sog. *Indiskretionstatbestand*) verbietet die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten. Danach soll bestraft werden, wer „ohne verständigen Grund eine ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art über das Privat- oder Familienleben eines anderen, die das öffentliche Interesse nicht berührt, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen aufstellt oder verbreitet“. Der Wahrheitsbeweis ist ausgeschlossen. Eine Bestrafung wegen übler Nachrede oder Verleumdung neben § 182 E ist nicht möglich.

Nach der Entwurfsbegründung (S 310) zählen zum „Privat- oder Familienleben“ alle Angelegenheiten, die keine Beziehung zur Stellung und zu dem Wirken des Betroffenen in der Gemeinschaft haben, insbesondere nicht seine Rechten und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft berühren. Durch die Bezugnahme auf das „öffentliche Interesse“ soll vermieden werden, daß der Öffentlichkeit auch solche Vorgänge kraft strafrechtlicher Sanktion vorenthalten werden, die zwar Privatangelegenheiten im vorgenannten Sinn, ausnahmsweise aber doch für die Allgemeinheit bedeutsam sind; so etwa Besonderheiten der persönlichen Lebensführung eines Wahlkandidaten, die Rückschlüsse auf seine Eignung als Volksvertreter oder Regierungsmitglied zulassen. „Ohne verständigen Grund“ handelt, wer sich bei der Verbreitung fremder Privatangelegenheiten von Sensationslust, Gewinnsucht oder einem sonstigen nicht billigen Grund leiten läßt.

Wie nicht anders zu erwarten war, wittert vor allem die Presse im § 182 E eine Gefahr für die Freiheit ihrer Berichterstattung.

b) § 183 E bedroht die „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ mit Strafe. Er wendet sich gegen den *Mißbrauch von Tonträgern* (Tonbändern, Schallplatten und anderer Vorrichtungen zur wiederholten Wiedergabe von

Tonfolgen) und *Abhörgeräten* (z. B. eingebauter Mikrophone oder Stethoskope) zur heimlichen Aufnahme oder zum Abhören nichtöffentlicher Gespräche.

c) Nach § 184 E soll der bestehende *Schutz des Briefgeheimnisses* (§ 299 StGB) auf den Fall erstreckt werden, daß jemand unter Anwendung technischer Mittel oder Verfahren, die eine Öffnung des verschlossenen Schriftstücks überflüssig machen, z. B. mit Hilfe einer Durchleuchtungsvorrichtung, unbefugt von dem Inhalt Kenntnis nimmt.

d) § 185 E wendet sich gegen den „Bruch von Privatgeheimnissen durch Inhaber einer Vertrauensstellung“. Er hält sich an den § 300 StGB, erweitert aber den Täterkreis über die Angehörigen der *Heilberufe* mit staatlich geregelter Ausbildung (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Krankenpfleger und -schwestern) und der *Rechts- und Steuerberatungsberufe* (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschafts- und Buchprüfer, Steuerberater) hinaus auf die *Berufspsychologen* mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung und das *Verwaltungspersonal* der Kranken- und Lebensversicherungsunternehmen, kassenärztlichen Vereinigungen und privatärztlichen Verrechnungsstellen. Fürsorger und Wohlfahrtspfleger werden dagegen nicht in die Vorschrift einbezogen.

e) § 186 E stellt den Bruch fremder Privat- und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses durch *Amtsträger* und „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ auch dann unter Strafe, wenn keine wichtigen öffentlichen Interessen gefährdet werden (vgl. § 353b StGB, § 471 E).

Auf ein strafrechtliches Verbot der ungenehmigten Veröffentlichungen fremder Bilder und vertraulicher Aufzeichnungen sowie auf eine zusammenfassende Regelung des Schutzes der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verzichtet der Entwurf (§ 307 E).

B. STRAFTATEN GEGEN DIE SITTENORDNUNG

1. Der 1. Teil dieses zweiten Abschnitts des Besonderen Teils erstrebt den *Schutz des religiösen Friedens und der Totenruhe*.

a) Wegen *Gotteslästerung* macht sich strafbar (§ 187 E), wer „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen *Gott* durch Beschimpfung in einer Weise lästert, die *geeignet* ist, das *allgemeine* religiöse Empfinden zu verletzen“⁷.

Diese Neufassung des Gotteslästerungsparagraphen setzt nicht mehr den Nachweis voraus, daß jemand *tatsächlich* Ärgernis genommen hat; es genügt vielmehr, daß sich jemand in seinem religiösen Empfinden verletzt fühlen *konnte* („geeignet ist, . . .“). Nach dem geltenden § 166 StGB kann eine noch so grobe Beschimpfung Gottes nicht geahndet werden, wenn sie bei denen, zu deren unmittelbarer Kenntnis sie kam,

⁷ Unterstreichungen des Verfassers.

wegen religiöser Gleichgültigkeit oder Gefühlsroheit keinen Anstoß erregte. Als geschütztes Rechtsgut schwebt dem Entwurf das „allgemeine religiöse Empfinden“ vor, nicht Gott selbst, weil dieser „als höchstes Wesen menschlichen Schutzes durch das Strafrecht nicht bedarf“ (S 318 E). Letzteres ist im Kern wohl richtig; es ist aber kaum eine überzeugende Begründung dafür, nicht die (objektive) Ehre Gottes, sondern das (subjektive) religiöse Empfinden von Menschen als Schutzgegenstand der Strafdrohung anzusehen. Nicht nur nach christlicher Auffassung kann Gott durch Gebet und Opfer unmittelbar geehrt werden; folgerichtig kann er umgekehrt durch Beschimpfung oder Verspottung „entehrt“ werden. Diese Entehrung zu verhindern, muß Zweck einer Strafvorschrift gegen Gotteslästerung sein, und zwar in erster Linie aus Verantwortung gegenüber Gott selbst, nicht aus Rücksicht auf die Gefühle von Menschen. Welche bedenklichen Folgerungen sich aus der gegenteiligen Auffassung des Entwurfs ergeben, zeigt die Beschränkung der Strafbarkeit auf gotteslästerliche Äußerungen, die geeignet sind, das „allgemeine“ religiöse Empfinden zu verletzen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß das „übersteigerte religiöse Empfinden einzelner“ zum Maßstab der Strafwürdigkeit wird (S 319 E). So verständlich dieser Vorbehalt — vom Standpunkt des Entwurfs — an sich scheinen mag, ist nach den Erfahrungen der letzten Zeit zu § 166 StGB doch zu befürchten, daß manche Gerichte *jedes* religiöse Empfinden als „übersteigert“ ansehen und die Bestrafung von Gotteslästerungen auch in Fällen unterlassen werden, die der Gesetzgeber zweifellos bestraft wissen wollte.

b) Nach § 188 E wird wegen „Beschimpfung einer Religionsgesellschaft“ bestraft, wer öffentlich oder quasiöffentlich (vgl. vorstehend zu § 187 E) „eine im Inland bestehende Religionsgesellschaft, ihren Glauben, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, das religiöse Empfinden ihrer Angehörigen zu verletzen“.

Abweichend vom geltenden Recht (§ 166 StGB) werden die *christlichen Kirchen* nicht mehr besonders hervorgehoben und der Strafschutz nicht mehr auf diese und andere Religionsgesellschaften des *öffentlichen Rechts* beschränkt (sog. Gleichberechtigung aller inländischen Religionsgemeinschaften); der Gefahr, daß auch Zusammenschlüsse weniger Personen mit verworrenen Glaubensvorstellungen und seltsamen oder gar anstößigen Gebräuchen nach § 188 E geschützt werden, glaubt der Entwurf durch das Tatbestandsmerkmal der „Religionsgesellschaft“ ausreichend vorzubeugen. Neu und zu begrüßen ist, daß künftig auch Beschimpfungen des *Glaubens* einer Religionsgesellschaft, nicht nur solche ihrer Einrichtungen und Gebräuche, bestraft werden sollen; dadurch kann mancher Auslegungszweifel vermieden werden.

c) Nach § 189 E werden folgende Handlungen als „Störung des Gottesdienstes“ unter Strafe gestellt:

aa) Die *Verhinderung des Gottesdienstes* oder einer einzelnen gottesdienstlichen Handlung (wie der Taufe oder kirchlichen Trauung) einer in-

ländischen Religionsgesellschaft durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel;

bb) Die *Verhinderung der Teilnahme* am Gottesdienst oder an einzelnen gottesdienstlichen Handlungen mittels Gewalt oder Drohung (z. B. mit wirtschaftlichen Nachteilen);

cc) Die absichtliche oder wissentliche *Störung des Gottesdienstes* oder einer einzelnen gottesdienstlichen Handlung;

dd) Die *Verübung beschimpfenden Unfugs* an einem dem Gottesdienst gewidmeten Ort.

Hervorzuheben ist, daß künftig auch Gottesdienste geschützt werden, die *außerhalb* von Kirchen oder andern dem Gottesdienst gewidmeten Räumen — im Freien — abgehalten werden, z. B. Prozessionen; das ist nach § 167 StGB nicht der Fall.

d) § 190 E wendet sich gegen die Verhinderung und die Störung von Bestattungsfeiern, § 191 E gegen die Störung der Totenruhe. Nach der erstgenannten Vorschrift werden künftig auch *nichtreligiöse* Bestattungsfeiern geschützt sein. § 191 Abs. 3 E will der unbefugten Wegnahme von Grabschmuck in Fällen steuern, in denen eine Bestrafung wegen Diebstahls nicht möglich ist. Die eigenmächtige (d. h. ohne Einwilligung der Angehörigen vorgenommene) Leichenöffnung ist nicht unter Strafe gestellt.

2. Im 2. Titel sind die „Straftaten gegen Ehe, Familie und Personenstand“ geregelt.

a) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (*Blutschande*) soll Verbrechen bleiben; er soll an den Verwandten aufsteigender Linie in der Regel mit Zuchthaus (dessen Höchstmaß von bisher 5 auf 10 Jahre erhöht wird), an den Verwandten absteigender Linie mit Gefängnis (bis zu 2 Jahren) geahndet werden (§ 192 E). Auch die Strafbarkeit des Beischlafs zwischen *Geschwistern* wird beibehalten. Dagegen soll die des Beischlafs zwischen *Verschwägerten* (uneigentliche Blutschande) beseitigt werden. Der häufigste Fall dieser Art, der Geschlechtsverkehr von Stiefeltern mit ihren im Haushalt lebenden Stiefkindern, ist jedoch als „Unzucht mit Schutzbefohlenen“ (§ 211 E) auch künftig mit Strafe bedroht.

b) Der *Ehebruch* soll strafbar bleiben (§ 193 E). Dieser Straftatbestand war und ist heftig umstritten; er beschäftigt die Gerichte trotz der Vielzahl der zweifellos vorkommenden Ehebrüche selten, wird deshalb von den Rechtsunterworfenen nicht ernst genommen und dient bisweilen der Erpressung oder Rache. Gleichwohl hält der Entwurf an ihm fest, weil er von ihm eine sittenprägende und sittenerhaltende Wirkung erwartet und weil er in ihm den Ausdruck des Bekenntnisses der Rechtsgemeinschaft zur Ehe als einer der tragenden Grundlagen unseres Zusammenlebens sieht (§ 324 E); das Höchstmaß der Strafe soll sogar von bisher 6 Monaten auf ein Jahr Gefängnis erhöht werden. Andererseits soll eine Verurteilung — wie nach § 172 StGB — nur zulässig sein, wenn die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden worden ist und der verletzte Ehegatte Strafantrag gestellt hat.

c) Die Strafvorschriften gegen *Doppelehe* und *Ehebetrug* (einschließlich der Ehenötigung) sollen im wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen werden (§§ 170, 172 StGB; §§ 194, 195 E).

d) Gleiches gilt für die Tatbestände des Muntbruchs (Kinderraus), der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht mit der Gefahr der sittlichen oder körperlichen Verwahrlosung des Kindes, der Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen (die strafbare Handlungen begehen), der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht, der Verletzung der Hilfspflicht gegenüber einer Schwangeren und die Fälschung des Personenstandes (§§ 143, 169, 170b, c und d, 235, 237, 361 Nr.9 StGB; §§ 196, 198 bis 202 E).

e) Wegfallen soll künftig außer der unter a) erwähnten sog. uneigentlichen Blutschande (zwischen Verschwägerten) der Straftatbestand der böswilligen Veräußerung, Zerstörung oder Beiseiteschaffung von Familienhabe (§ 170a StGB); ihm kommt in der Praxis keine Bedeutung zu.

f) Völlig neue Tatbestände werden mit den §§ 197, 203 E geschaffen.

aa) Die Strafvorschrift gegen das „Verlassen eines Kindes“ (§ 197 E) soll die Fälle erfassen, in denen Eltern, insbesondere uneheliche Mütter, ihre Kinder im Stich lassen, z. B. in Warenhäusern, Bahnhofwartesälen, vor Krankenhäusern oder Kinderheimen absetzen oder zurücklassen, um sich ihrer zu entledigen (§ 327 E). Wegen Aussetzung (§ 221 StGB, § 139 E) können solche Eltern meist nicht bestraft werden, weil ihnen der Vorsatz der Lebensgefährdung des Kindes fehlt oder nicht nachweisbar ist.

bb) § 203 E regelt die *künstliche Samenübertragung*. Ihre sittliche und soziaethische Beurteilung ist auch in Deutschland Gegenstand lebhafter Erörterungen. Sie hat sich seit dem zweiten Weltkrieg besonders in den USA eingebürgert. Wieweit sie in Deutschland verbreitet ist, weiß man nicht; man rechnet aber auch hier mit einer nicht unerheblichen Zahl von Anhängern.

Der Entwurf spricht sich für das Verbot der künstlichen Samenübertragung aus, den Fall ausgenommen, daß durch einen Arzt Samen eines Ehemannes auf dessen Ehefrau mit Einwilligung beider Ehegatten übertragen wird (sog. homologe Insemination, die meist in der Beischlafsbehinderung eines Ehegatten ihren Anlaß hat). Unter Strafe gestellt werden sollen demnach die Samenübertragung bei unverheirateten Frauen und die Übertragung von Samen anderer Männer als der eigenen Ehemänner bei verheirateten Frauen (*heterologe Insemination*); ferner die homologe Insemination, wenn nicht die Einwilligung beider Ehegatten vorliegt oder wenn der Eingriff durch den Nichtarzt vorgenommen wird. Eine ausführliche Begründung hierzu findet sich S 331 ff. E.

Die Vorschrift des § 203 E ist so aufgebaut, daß im Absatz 1 die Übertragungshandlung des Dritten (die wahrscheinlich seltene Selbstinsemination der Frau soll straflos bleiben) mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und im Absatz 2 die Zulassung der Samenübertragung durch die Frau mit Gefäng-

nis bis zu 2 Jahren oder mit Strafhaft bedroht werden. Wird die Übertragung ohne Einwilligung der Frau vorgenommen, so ist die Strafe bei der heterologen und der homologen Insemination Gefängnis von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Die Mitwirkung des Samenspenders sowie des Ehemannes bei der heterologen Insemination ist nur als (Anstiftung oder) Beihilfe zur Tat des Samenübertragers strafbar. Die Verlegung des Tatortes ins Ausland schützt deutsche Beteiligte nicht vor Strafe (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 E).

3. Der 3. Teil des zweiten Abschnittes umfaßt die Straftatbestände zum Schutz der *geschlechtlichen Sittlichkeit*.

Auf diesem Gebiet sieht sich der Gesetzgeber in besonderem Maße gegensätzlichen Anschauungen über die Befugnis des Staates zu Eingriffen in den persönlichen Bereich menschlicher Beziehungen und über den Umfang der der Einzelperson zustehenden Freiheiten gegenüber. Das hat auch in den Vorschriften des Entwurfs seinen Niederschlag gefunden.

a) Unbestritten ist (nur) die Pflicht des Staates zum Schutz der geschlechtlichen *Freiheit*. Notzucht, Nötigung zur Unzucht, Schändung und Entführung zur Unzucht werden aus dem geltenden Recht übernommen (§§ 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 177, 178, 236 StGB; §§ 204 bis 209 E). Der Tatbestand der Nötigung zur Unzucht erstreckt sich künftig auch auf Männer (vgl. § 175a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Neu ist ferner die Unterscheidung zwischen (einfacher) Schändung und schwerer Schändung. Einfache Schändung ist der Mißbrauch geisteskranker, hochgradig schwachsinniger, willensloser, bewußtloser oder zum körperlichen Widerstand unfähiger Personen (Männer und Frauen) zur „Unzucht“; schwere Schändung ist der Mißbrauch derart widerstandsunfähiger *Frauen* zum außerehelichen Beischlaf.

b) Die zum Schutz der *Jugend* unentbehrlichen Tatbestände der „Unzucht mit Kindern“ (bis zu 14 Jahren) und der „Unzucht mit Abhängigen“ (§§ 176 Abs. 1 Nr. 3, 174 StGB) sollen grundlegend umgestaltet werden (§§ 210 bis 212, 214, 215 E). Dadurch wird der Bereich des strafbaren Verhaltens gegenüber dem jetzigen Rechtszustand teilweise eingeschränkt, in gewisser Hinsicht aber auch erweitert. Hervorgehoben zu werden verdient, daß als Regelstrafe nicht mehr Zuchthaus, sondern Gefängnis vorgesehen ist.

c) Die (einfache) gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen *Männern* (§ 175 StGB) soll, obwohl sie „nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen ist, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören“ (S 348 E), nicht mehr allgemein, sondern nur noch dann (mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren) bestraft werden, wenn sie in der besonders anstößigen Form beischlafsähnlicher Handlungen oder mit oder gegenüber Männern unter 21 Jahren getrieben wird (§ 216 E). Die häufig vorkommende wechselseitige (oder gleichzeitige) Onanie unter Männern über 21 Jahren würde demnach nicht mehr strafbar sein.

Die *schweren* Fälle gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Männern — das Unzuchttreiben unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, nach

vorausgegangener Verführung oder in gewerbsmäßiger Form — sollen unverändert strafbar bleiben; nur tritt auch hier an die Stelle von Zuchthaus als Regelstrafe Gefängnis (§ 217 E)⁸.

d) Die Strafvorschriften gegen die Unzucht mit Tieren (Sodomie), die Erregung öffentlichen Ärgernisses, die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Sachen, das öffentliche Anpreisen ansteckungs- und empfängnisverhütender Mittel und Verfahren sowie die öffentliche Werbung für unzüchtigen Verkehr (§§ 218 bis 222 E) schließen sich im wesentlichen an die entsprechenden Vorschriften des geltenden Strafgesetzbuchs an (§§ 175b, 183, 184).

Zu erwähnen ist, daß als Erregung öffentlichen Ärgernisses künftig auch ein Verhalten gelten soll, das eine Bereitschaft zur Unzucht zwischen Männern erkennen läßt, und daß als Verbreiten unzüchtiger Schriften auch die Ein- und Ausfuhr solcher Schriften zum Zweck des Vertriebs im Bestimmungsland verboten sein soll. Andererseits soll auch die öffentliche Werbung für Mittel, die nur der Empfängnisverhütung, nicht auch der Verhütung der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten dienen, nur dann strafbar sein, wenn sie Sitte oder Anstand verletzt. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Feilhalten von Verhütungsmitteln in Münzautomaten Sitte oder Anstand verletzt, enthält sich der Entwurf unter Hinweis auf den neuen § 41a der Gewerbeordnung einer eigenen Stellungnahme (S 357 E); sie war in der letzten Zeit Gegenstand widersprüchlicher Entscheidungen zahlreicher Gerichte, darunter des Bundesgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, sowie heftiger Auseinandersetzungen im Schrifttum, wobei die Befürworter einer großzügigen Zulassung des Präservativverkaufs zahlenmäßig weit überwogen.

Zu vermissen ist in diesem Zusammenhang ein strafrechtliches Verbot des unverlangten Zusendens von Schriften und Prospekten über ansteckungs- und empfängnisverhütende Mittel (samt entsprechenden „Aufklärungen“) an beliebige Personen; ferner ein Verbot unzüchtiger Schaustellungen, wie Striptease-Vorführungen u. ä. Ernstlicher Prüfung wert wäre auch die Frage, ob das Merkmal „unzüchtig“ im § 220 E (Verbreitung und öffentliche Ausstellung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen) angesichts der engen Auslegung des gleichen Begriffs im § 184 StGB durch die Rechtsprechung ausreicht, um der zunehmenden Schamlosigkeit von „Magazinen“, Illustrierten und Kinoreklamen mit Nachdruck entgegenzutreten; die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart machen das unwahrscheinlich.

e) Neu sind die Vergehenstatbestände der gemeinlästigen und der jugendgefährdenden Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§ 223, 224 E). Das geltende Recht (§ 361 Nr. 6 und 6a bis c StGB) droht hierfür nur Haft bis zu 6 Wochen, der Entwurf droht dagegen Gefängnis bis zu 9 Monaten oder

⁸ Der schwere Fall *erzwungener* gleichgeschlechtlicher Unzucht (§ 175a Nr. 1 StGB) fällt künftig unter den allgemeinen Tatbestand der Nötigung zur Unzucht (§ 206 E, vgl. oben a).

Strafhaft bis zu 4 Wochen an. Im Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch sollen die Landesregierungen außerdem ermächtigt werden, die Ausübung der Gewerbsunzucht in kleineren Gemeinden überhaupt und in größeren Gemeinden für einzelne Bezirke zu verbieten; eine Zusammenfassung von Dirnen in Bordellen (Kasernierung) soll nicht erlaubt sein.

f) Die Strafdrohungen gegen die Förderung fremder Unzucht: Kuppelei, Menschenhandel und Zuhälterei (§§ 226 bis 230 E) werden aus dem geltenden Recht übernommen. Jedoch soll das (uneigennützige) Verkuppeln von Angehörigen und Schutzbefohlenen — die Ehefrau ausgenommen — nur dann strafbar sein, wenn die verkuppelte Person noch nicht 18 Jahre alt ist (Begründung S 362 f. E), und die *schwere* Kuppelei — als welche künftig auch das Zuführen einer Frau oder eines Mannes zur gewerbsmäßigen Unzucht gilt — sowie die Zuhälterei sollen nicht mehr mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten geahndet werden.

4. Auch die Straftatbestände des 4. und 5. Titels des zweiten Abschnitts, nämlich des Unterlassens der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr und die Tierquälerei, schließen sich denen des geltenden Rechts an (§§ 330c StGB, § 9 Abs. 1 Tierschutzgesetz; §§ 232, 233 E).

C. STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN

Hierunter fallen: Diebstahl und Unterschlagung (§§ 235 bis 244 E), Raub und Gewaltanwendung nach Diebstahl (§§ 245 bis 248), Sachbeschädigung und Sachentziehung (§§ 249 bis 251), Betrug und Erpressung (§§ 252 bis 262), Untreue (§§ 263, 264), Wucher (§§ 265 bis 267), die Vereitelung von Gläubigerrechten im Konkurs und außerhalb des Konkurses (§§ 268 bis 275), Jagd- und Fischwilderei (§§ 276 bis 285), Hehlerei und Begünstigung (§§ 286 bis 290).

Zu diesem umfangreichen, für das materielle Wohlergehen und das geordnete Zusammenleben der Staatsbürger äußerst bedeutsamen dritten Abschnitt des Besonderen Teils sei an dieser Stelle nur bemerkt, daß dem Gottesdienst oder der religiösen Verehrung gewidmete Gegenstände wie bisher durch erhöhte Strafdrohungen gegen Diebstahl und Sachbeschädigung geschützt werden sollen (§§ 236 Nr. 3, 250 Abs. 1 Nr. 1 E).

D. STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG

1. Die Straftatbestände zum Schutz des *Gemeinschaftsfriedens* sind im wesentlichen die gleichen wie im geltenden Recht. Hierher gehören insbesondere die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsakte, die öffentliche Aufforderung zu Straftaten, die Belohnung oder öffentliche Billigung von Verbrechen, die Gründung oder Förderung verbrecherischer Vereinigungen, die Volksverhetzung und der Mißbrauch von Titeln, Uniformen und Abzeichen (§§ 291 bis 302 E).

Hervorzuheben ist der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 298 E). Er soll

nach den bitteren Erfahrungen der Vergangenheit der gehässigen und böswilligen Diffamierung von Teilen des Volkes, besonders nationaler, rassischer, religiöser oder volkstumsmäßig bestimmter Bevölkerungsgruppen (sog. Gruppenhetze) vorbeugen.

Neu ist die Strafvorschrift gegen den „Mißbrauch von Notrufen“.

Nach § 302 E sollen wie bisher (§ 132a StGB) auch kirchliche Amtsbezeichnungen, Titel, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen sowie Berufstrachten und -abzeichen religiöser Vereinigungen und Genossenschaften gegen Mißbrauch geschützt werden. Allerdings ist für Vergehen dieser Art nicht mehr Gefängnis, sondern nur noch Straftat vorgesehen.

2. Es folgen die Straftaten gegen die Sicherheit des *Rechts- und Geldverkehrs*. Hierunter fallen vor allem die Fälschung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden, Beweisanzeichen, Tonträgern und technischen Aufzeichnungen, die sog. Falschbeurkundung im Amt und die sog. mittelbare Falschbeurkundung (sie haben inhaltlich unwahre Beurkundungen in öffentlichen Büchern und Registern zum Gegenstand), die Herstellung und das Inverkehrbringen von Falschgeld, falschen amtlichen Wertzeichen und von Wertpapieren (§§ 303 bis 319 E). Sie sollen hier ebenso wenig erörtert werden wie die

3. *Gemeingefährlichen Straftaten*. Hierher gehören insbesondere die Brandstiftung und die Herbeiführung einer Brandgefahr, die Gefährdung von Menschen und Sachwerten durch Explosionen mittels Freisetzung von Kernenergie oder Anwendung von Sprengstoffen oder durch radioaktive oder sonst jonisierende Strahlen, die Gefährdung von Menschen durch giftige Gase, die Entfesselung von Naturkräften (Lawinen, Erdverschlüttungen, Herbeiführung von Überschwemmungen), die Vergiftung von Brunnenwasser, die Vergiftung von Lebensmitteln, Arzneimitteln und Bedarfsgegenständen, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter Menschen oder von Krankheitserregern oder Schädlingen unter Tieren und Pflanzen, die Sabotage an lebenswichtigen Betrieben (§§ 320 bis 341 E).

4. In dem Titel „*Verkehrsstraftaten*“ (§§ 342 bis 350 E) sind Verkehrszu widerhandlungen und sonstige mit dem Verkehr zusammenhängende Straftaten geregelt, die wegen ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit und wegen des ihnen innewohnenden sozial-ethischen Unrechtsgehalts kriminellen Charakter haben, nämlich die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs und die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs durch bestimmte im Gesetz umschriebene Verhaltensweisen, das Fahren im Zustande alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit („Trunkenheit im Verkehr“, das derzeit nur Übertretung ist, falls der Täter niemanden besonders gefährdet), die Verkehrsflucht (Unfallflucht), der räuberische Angriff auf Kraftfahrer und die Gefährdung von Schiffen und Luftfahrzeugen durch Bannware. Als Strafen sind im allgemeinen Gefängnis, für besonders verwerfliche Ausführungsarten Zuchthaus angedroht.

5. Unter dem Titel „*Mißbrauch von Rauschmitteln*“ (§§ 351 bis 353) übernimmt der Entwurf aus dem geltenden Recht die Tatbestände des schuldhaften Sichberauschens (der „Volltrunkenheit“, § 330a StGB) und der Gefährdung einer Entziehungskur durch Abgabe alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel (§ 330b StGB). Neu ist die Strafvorschrift gegen das Verabreichen alkoholischer Getränke an Betrunkene durch Gast- und Schankwirte und Kleinhändler.

6. Unter dem Begriff „*Gemeinlästige Straftaten*“ werden Bettelei, Landstreicherei und das Anhalten von Kindern und Jugendlichen zum Betteln mit Gefängnis (bis zu 9 Monaten) oder Strafhaft (bis zu 4 Wochen) bedroht (§§ 354 bis 356 E). Sie sind nach dem geltenden Recht nur Übertretungen und mit Haft bis zu 6 Wochen ahndbar.

7. Der Bekämpfung des *Glückspiels* dienen die §§ 357 bis 360 E.

F. STRAFTATEN GEGEN DEN STAAT UND SEINE EINRICHTUNGEN

Der fünfte Abschnitt des Besonderen Teils enthält die Strafvorschriften gegen Hochverrat und Staatsgefährdung (§§ 361 bis 382), Landesverrat (§§ 383 bis 394), Nötigung von Verfassungsorganen (§§ 395 bis 399), Beeinträchtigung von Wahlen und Abstimmungen (§§ 400 bis 409), Gefährdung der Landesverteidigung (§§ 410 bis 417), Auflehnung gegen die Staatsgewalt (Beamtennötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gefangeneneuterei, Gefangenenbefreiung; Verwahrungsbruch, Verstrickungs- und Siegelbruch, Beschädigung amtlicher Anschläge; §§ 418 bis 430), Gefährdung der Rechtspflege (§§ 431 bis 459) und Straftaten gegen den öffentlichen Dienst (§§ 460 bis 477).

a) Im Titel „Gefährdung der Rechtspflege“ werden sehr verschiedene, eine geordnete Rechtsfindung bedrohende Verhaltensweisen unter Strafe gestellt. Vorweg stehen die *Aussagedelikte*, nämlich die falsche uneidliche Aussage, der Meineid, die falsche Versicherung an Eides Statt, das Herbeiführen einer falschen Aussage, der fahrlässige Falscheid und die leichtfertige falsche Versicherung an Eides Statt. Das schwerste Aussagedelikt bleibt der Meineid, d. h. der vorsätzlich falsche Schwur. Der Entwurf zählt ihn jedoch, von besonders schweren Fällen abgesehen (§ 433), nicht mehr zur Hochkriminalität und sieht daher als Regelstrafe nicht mehr — wie das geltende Recht (§ 154 StGB) — Zuchthaus, sondern Gefängnis vor.

„Andere Straftaten gegen die Rechtspflege“ sind teils solche, die von *jedermann* begangen werden können (wissentlich falsche Verdächtigung eines anderen, eine Straftat oder eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, Vortäuschen einer Straftat, Strafvereitelung [sog. persönliche Begünstigung], Nichtanzeige von Verbrechen, Vernichtung oder Unterdrückung von Beweismitteln, Störung der Strafrechtspflege, verbotene Mitteilungen aus Gerichtsverhandlungen), teils solche, deren Täter nur *Amtsträger* sein können (Strafvereitelung im Amt, Aussageerpressung, Rechtsbeu-

gung, Verfolgung Unschuldiger, Strafvollstreckung gegen Unschuldige, Parteiverrat).

Von der Verpflichtung zur *Verbrechensanzeige* befreit sind Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist (§ 450 Abs. 1 E); ferner unter gewissen Voraussetzungen Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte (§ 450 Abs. 2 E).

Eine wichtige Neuschöpfung des Entwurfs ist der Tatbestand der „Störung der Rechtspflege“ (§ 452). Sein Anliegen ist die Sicherung der *inneren* Unabhängigkeit der Gerichte, vor allem der Entscheidungsfreiheit der Laienrichter und der Unbefangenheit von Zeugen und Sachverständigen. Um diese vor sachfremden Einflüssen zu bewahren, aber auch um den Angeklagten zu schützen, verbietet er die öffentliche Erörterung des künftigen Ausgangs eines *schwebenden* Strafverfahrens oder des Werts eines bestimmten Beweismittels, soweit dadurch dem Urteil des Richters *vorgegriffen* wird. Sachliche Berichte über den tatsächlichen Ablauf öffentlicher Gerichtsverhandlungen und die dort bekannt gewordenen Vorgänge sollen dadurch ebenso wenig unterbunden werden wie kritische Äußerungen über das Verfahren im Ganzen, die Verhandlungsführung des Vorsitzenden oder das Verhalten einzelner Verfahrensbeteiligten; auch die nachträgliche Urteilsschelte bleibt weiterhin erlaubt. Verhindert werden soll nur, daß Presse und Funk vorweg ihre eigene Auffassung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten verbreiten (§ 598 E). Der Entwurf übernimmt damit in sehr bescheidenem Umfang das angelsächsische Verbot des contempt of court.

b) Der Titel „Straftaten gegen den *öffentlichen Dienst*“ umfaßt die Tatbestände der Bestechlichkeit (des Sichbestechenlassens) und der Bestechung (des Bestechens) von Beamten und Richtern, der Amtsanmaßung, der Amtsererschleichung, der Erschleichung einer Bestallung oder Zulassung als Arzt, Apotheker oder Anwalt, der unerlaubten Hilfe bei Prüfungen (§§ 460 bis 470 E), der Verletzung des dienstlichen Geheimnisbereichs durch Bruch des Dienstgeheimnisses, des Post- oder Fernmeldegeheimnisses oder des Steuergeheimnisses (§§ 471 bis 474 E), des Vertrauensbruchs im auswärtigen Dienst (§ 475 E) und des Erhebens nichtgeschuldeter Abgaben oder des Vorenthalzens von Zahlungen öffentlicher Kassen (§ 476 E).

Kirchliche Ämter und Amtshandlungen werden durch die Strafvorschriften gegen Amtsanmaßung und Amtsererschleichung *nicht* geschützt.

Zur Wahrung des Steuergeheimnisses sind auch die Amtsträger der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet (§ 473 Abs. 3 Nr. 2 E); diese unterliegen ferner der Strafdrohung gegen das Erheben nicht geschuldeter Abgaben und das Vorenthalten von Zahlungen, soweit die Kirchensteuer in Frage steht.

G. STRAFTATEN GEGEN DIE VÖLKERGEMEINSCHAFT

1. Die §§ 478, 479 bedrohen mit lebenslangem Zuchthaus den sog. *Völkermord*, d. h. die völlige oder teilweise Ausrottung einer nationalen, rassi-

schen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe durch Tötung ihrer Mitglieder oder andere auf Ausrottung der Gruppe gerichtete Handlungen (Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, Auferlegung unmenschlicher Lebensbedingungen, zwangsweise Geburtenverhinderung, gewaltsame Wegnahme der Kinder). Die Verpflichtung zur Strafbarerklärung dieses Verbrechens ergibt sich aus der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die Dringlichkeit der Pönalisierung hat die jüngste Vergangenheit mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt.

2. In den §§ 480 bis 484 werden in Deutschland verübte Angriffe auf Leib oder Leben höchster Vertreter ausländischer Staaten und über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen, die Beleidigung solcher Persönlichkeiten, die öffentliche Erörterung von Privatangelegenheiten ausländischer Staatsoberhäupter und die Verletzung fremder Flaggen und Hoheitszeichen unter Strafe gestellt.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Entwurf verzichtet bewußt darauf, aus dem geltenden Strafgesetzbuch (§§ 201 bis 210) das Verbot des Zweikampfes und der vorbereitenden Handlungen hierzu (Herausforderung und Anreizung zum Zweikampf, Annahme der Herausforderung, Kartelltragen) zu übernehmen und die studentische Bestimmungsmensur unter Strafe zu stellen, obwohl der weitaus überwiegende Teil des Volkes diesen Erscheinungen einer überholten Standesauffassung kein Verständnis entgegenbringt und an der sittlichen Verwerflichkeit zumindest des Zweikampfs kein Zweifel besteht. Kommission und Regierung glauben, daß es sich nicht lohne, diese Überbleibsel einer alten Zeit mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen, da sie keine Anziehungskraft mehr hätten. Hiergegen werden von Kennern der studentischen Verhältnisse ernste Bedenken angemeldet: ihre Argumente sollten nicht leichthin abgetan werden, weil der Geist, in dem die studentische Jugend heranwächst, das Zukunftsschicksal des deutschen Volkes entscheidend mitbestimmen wird⁹.

Andere Fragen läßt der Entwurf ungelöst, so die der strafrechtlichen Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Unfruchtbarmachung (Sterilisation) und der Verleitung oder Beihilfe zum Selbstmord, ferner die Frage der Strafbarerklärung einer schuldhaften Gefährdung oder Untergrabung der Währungsstabilität. Zwei Geldentwertungen, die Millionen ehrlicher Sparer um ihr Vermögen gebracht haben, sollten dem Gesetzgeber Anlaß zur Prüfung sein, ob wegen „Währungsverrats“ bestraft werden kann, wer durch die Erzwingung volkswirtschaftlich unvertretbarer Sondervorteile für einzelne Bevölkerungsgruppen oder durch sonstige unverantwortliche Handlungen leichtfertig die Sicherheit der Währung auf das Spiel setzt.

⁹ Vgl. dazu *Ermecke*, Recht und Ethik der Mensur, in: *Die Kirche in der Welt*, 1959, 329 ff.; ferner die Aufsatzreihe Coleurstudenten 1961 von *Walter Gong* in der *Zeit* 22—24 vom 26. Mai, 2. und 9. Juni 1961.